Entscheidung nach § 67 BNatSchG gelte ein anderer Prüfungsmaßstab.

Schließlich ist der Ausbau erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang in die Abwägung einzustellen, vgl. § 2 Satz 2 EEG. Jedenfalls dann kann sich ein Vorhaben wie die streitgegenständliche PV-Anlage gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzgebietes durchsetzen, wenn die Landschaft am geplanten Standort weniger schutzwürdig erscheint oder die Beeinträchtigung durch das Vorhaben eher gering ist. Das ist vorliegend der Fall: Das Vorhaben nimmt bloß einen geringen Teil der Fläche des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch und es sind nach Ansicht des Gerichts auch nur geringe Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten, zumal der Schutzzweck vergleichsweise breit gefächert ist.

Die Annahme des Antragsgegners, dass auf der Vorhabenfläche keine Auswirkungen auf etwaige Feldhamstervorkommen zu erwarten seien, ist nach Ansicht des Gerichts nicht zu beanstanden. So sind keine Defizite bei der Ermittlung von Feldhamstervorkommen ersichtlich, es wurde entgegen den Ausführungen des Antragstellers eine Kartierung der Gesamtfläche vorgenommen. Soweit der Antragsteller ausführt, dass artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der Bauleitplanung nicht hinreichend berücksichtigt wurden, hat das Vorbringen nach Ansicht des Gerichts keinen Erfolg. Gegenstand des Verfahrens sei allein die Frage der Rechtmäßigkeit der naturschutzrechtlichen Befreiung, nicht aber die Rechtmäßigkeit des B-Plans bzw. der darauf beruhenden Baugenehmigung.

Entscheidungsanmerkungen

von Rechtsanwältin u. Fachanwältin für Verwaltungsrecht Frederike Wriedt, Cornelius + Krage Rechtsanwälte PartG mbB, Kiel

Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BNatSchG zum Zweck der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dabei soll die PV-Anlage auf Flächen errichtet werden, die innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes errichtet werden. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. BNatSchG kann von den Ge- oder Verboten einer aufgrund des BNatSchG erlassenen Rechtsverordnung auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn die Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Nach Ansicht des Gerichts liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der begehrten Befreiung vor, sodass der Antrag, der sich gegen die der Beigeladenen erteilten Befreiung richtet, keinen Erfolg hat.

Dabei führt das Gericht in nachvollziehbarer Weise aus, welche Voraussetzungen eine solche Befreiung hat und macht darüber hinaus deutlich, dass der Prüfungsmaßstab des § 44 BNatSchG nicht auf eine Entscheidung nach § 67 BNatSchG zu übertragen ist. So gilt nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG die Alternativenprüfung als gesetzlicher Ausschlusstatbestand, während nach dem für eine Entscheidung nach § 67 BNatSchG anzulegenden Maßstab es ausreichend ist, dass zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses es vernünftigerweise geboten ist, das Vorhaben an der geplanten Stelle zu verwirklichen.

Weiter stellt das Gericht in seiner Entscheidung klar, dass trotz des ausdrücklich in § 2 EEG vorgesehenen überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien dies im Rahmen der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht automatisch dazu führt, dass das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien stets überwiegt. Zwar ist der Belang vorrangig in die Abwägung einzustellen, jedoch bedeutet dies keinen Automatismus, dass dem stets Vorrang einzuräumen ist. Zwar mag das auf den ersten Blick kleinlich erscheinen, im Ergebnis aber überzeugen die Ausführungen des Gerichts: Auch wenn der Gesetzgeber dem Ausbau erneuerbarer Energien derartiges Gewicht zukommen lässt, wie es mit der Regelung in § 2 EEG der Fall ist, lässt sich daraus kein Automatismus ableiten, dass sämtliche übrige Belange stets hinter dem Belang Ausbau der erneuerbaren Energien zurücktreten. Es ist stets eine Entscheidung des Einzelfalls, in der sämtliche entscheidungserhebliche Belange in die Abwägung einzustellen sind, wobei der Belang Ausbau der erneuerbaren Energien vorrangig zu berücksichtigen ist, da dies im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Eigentumsverlust bei transferiertem Pferdeembryo – Rechtsfolgen der Nidation

Leitsätze der Autorinnen

Beim Embryonentransfer verliert der Embryo mit der Einnistung (Nidation) in die Gebärmutterschleimhaut der Leihstute die Sonderrechtsfähigkeit. Eigentümer des geborenen Fohlens ist grundsätzlich der Eigentümer der austragenden Stute. Es ist nicht zulässig zu vereinbaren, dass jemand anderes als der Eigentümer der gebärenden Stute Eigentümer des eingenisteten Embryos sein soll. Möglich ist aber ein Aneignungsrecht am Fohlen für den Zeitpunkt nach der Geburt zu vereinbaren.

OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 01.08.2024 und Beschluss vom 11.09.2024 – 8 U 36/24
(vorhergehend LG Aurich, Urteil vom 20.03.2024 – 3 O 762/23)

Der Sachverhalt

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Herausgabe eines Hengstfohlens, das im Jahr 2023 aus einer Stute geboren wurde, die ursprünglich als Leihstute für einen Embryotransfer vorgesehen war. Die Stute, bei der zuvor ein (vermeintlich fehlgeschlagener) Embryotransfer durchgeführt worden war, wurde nach negativen Trächtigkeitsuntersuchungen verkauft, war jedoch tatsächlich trächtig. Der zentrale rechtliche Streitpunkt betrifft die Eigentumsverhältnisse an dem geborenen Fohlen.

Im Juli 2022 erwarb die Beklagte von der GbR die Stute Farianna, die zu diesem Zeitpunkt – unbemerkt – trächtig war. Der Kläger war Eigentümer der Stute Baronesse Bibi (Bundeschampionesse der 3-jährigen) abstammend von St. Emilion aus einer Benicio Mutter, die zuvor besamt und der dann die befruchtete Eizelle entnommen worden war, die im Rahmen eines Embryotransfers in die Leihstute Farianna eingesetzt worden war. Diese Leihstute wurde dem Kläger von der GbR zur Verfügung gestellt, blieb jedoch weiterhin im Eigentum der GbR. Der Kläger und die GbR hatten eine Vereinbarung getroffen, wonach dem Kläger das Fohlen zustehen soll.

Nach zwei tierärztlichen Untersuchungen Ende Juni 2022, bei denen keine Trächtigkeit festgestellt worden war, galt der Embryotransfer als gescheitert. Daraufhin wurde die Stute Farianna durch den Kläger an die GbR zurückgegeben und später von der GbR an die Beklagte verkauft – in dem Glauben, sie sei nicht trächtig.

Der Kläger machte erstinstanzlich geltend, dass er als ursprünglicher Eigentümer des aus Stute Baronesse Bibi gewonnenen Embryos auch Eigentümer des geborenen Fohlens mit der genetischen Abstammung der Stute Baronesse Bibi sei. Den Tierärzten, die die Trächtigkeitsuntersuchungen vorgenommen hatten, wurde durch den Kläger der Streit verkündet. Der Streitwert wurde anhand des geschätzten Wertes des Fohlens mit 25.000 € festgesetzt. Das Landgericht wies die Klage vollständig ab. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein und nahm diese trotz eines entsprechenden Hinweisbeschlusses nicht zurück. Die Berufung wurde wegen offensichtlicher Unbegründetheit durch Beschluss vom OLG Oldenburg zurückgewiesen. Der Kläger hat also keinen Anspruch auf Herausgabe des Fohlens.

Das Urteil

Ein Herausgabeanspruch des Klägers aus § 985 BGB scheitert an der fehlenden Eigentümerstellung, da die Beklagte Eigentümerin des Hengstfohlens ist.

Zwar war der Kläger ursprünglich Eigentümer des Embryos, da dieses grundsätzlich sonderrechtsfähig ist. Nach dem Transfer wird dem Eigentümer des Embryos gemäß § 17 Abs. 3 TierZG die Tierzuchtbescheinigung für den Embryo ausgehändigt.

Das Eigentum an dem Embryo ging mit dessen Einnistung in die Gebärmutter der Leihstute Farianna gemäß §§ 93, 947 Abs. 2 BGB unter und setzte sich fortan als wesentlicher Bestandteil der Leihstute, die im Eigentum der GbR stand, fort. Nach § 93 BGB können Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder andere Teil zerstört wird, nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Da der Embryo ohne die Versorgung durch die Stute nicht überlebensfähig ist und bei einer Trennung zerstört würde, ist er als wesentlicher Bestandteil der Stute Farianna anzusehen, die wiederum gemäß § 947 Abs. 2 BGB als Hauptsache gilt. Denn wenn zwei bewegliche Sachen miteinander dergestalt verbunden wer-

Anzeige

den, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, erwirbt, wenn eine der Sachen als Hauptsache zu betrachten ist, ihr Eigentümer das Alleineigentum. Darauf, dass ein unter Umständen wesentlich werthaltigeres Fohlen als die gebärende Stute geboren wird, kommt es nicht an. Da sich das Fohlen ohne die austragende Stute nicht entwickeln kann, die Stute aber auch ohne das Fohlen leben kann, ist der eingenistete Embryo wesentlicher Bestandteil der als Hauptsache geltenden tragenden Stute anzusehen. Eine tragende Stute ist nicht lediglich der Brutkasten eines Embryos.

Mit dem Embryotransfer wird der Embryo mit der Leihstute untrennbar verbunden. Im Moment der erfolgreichen Nidation geht das Eigentum am Embryo daher im Eigentum der Leihstute auf, so dass die GbR die Eigentümerin der nunmehr tragenden Stute ist. Mittels wirksamer Einigung und Übergabe wurde die Stute Farianna – die zu diesem Zeitpunkt entgegen dem tierärztlichen Ergebnis unbekannt trächtig war – durch die GbR an die Beklagte gemäß § 929 Satz 1 BGB übereignet, wobei sich das Eigentum auch auf den sich in ihrer Gebärmutter befindlichen Embryo erstreckt, wenngleich die Beklagte keine Kenntnis von der Trächtigkeit hatte. Zum Zeitpunkt des Erwerbs waren die Stute Farianna und der Embryo untrennbar miteinander verbunden und die Stute Farianna als Versorgerin des Embryos die sog. Hauptsache.

Mit der Geburt des Fohlens – also der Trennung von der Mutterstute – erwarb die Beklagte nach § 953 BGB das Eigentum an dem Fohlen. Gemäß § 953 BGB setzt sich das Eigentum auch an Erzeugnissen der Sache fort, welche gemäß § 99 BGB sog. Früchte der Sache sind. Darunter fallen z. B. die Nachkommen von Tieren, wie zum Beispiel das Kalb oder das Fohlen. Die frühere Eigenständigkeit des Embryos lebt durch die Geburt nicht wieder auf. Daran ändert auch nichts, dass die Trächtigkeit von vornherein nur für einen begrenzten Zeitraum besteht. § 95 BGB, der bei Grundstücken eine besondere Regelung für nur zu vorübergehendem Zweck eingebrachte Bestandteile enthält, kann nicht analog angewendet werden, da der Gesetzgeber dies ausdrücklich nur für unbewegliche Sachen, nicht aber für bewegliche Sachen vorgesehen hat.

Hintergrund der gesetzlichen Entscheidung ist, dass dies ansonsten zu unklaren Eigentumsverhältnissen führen und sachenrechtlichen Grundsätzen widersprechen würde.

Auch aus § 956 BGB ergibt sich keine abweichende Beurteilung, da die Beklagte eine Aneignung des Embryos nicht gestattet hat. Diese Vorschrift regelt den Eigentumserwerb an Erzeugnissen aufgrund persönlicher Gestattung durch den dinglichen Berechtigten, meist der Eigentümer, infolge Abtrennung. Selbst wenn im Rahmen der ursprünglichen Überlassung der Leihstute an den Kläger durch die GbR eine Aneignungsgestattung gesehen werden könnte, ist die Beklagte an diese Gestattung nicht automatisch gebunden. Vielmehr hätte es einer ausdrücklichen Genehmigung bedurft, die hier aber nicht vorlag. Auf eine Aneignungsgestattung eines ehemaligen Eigentümers kommt es also nicht an.

Auch das Argument des Klägers, dass das Fohlen als Frucht im Sinne von § 99 BGB genetisch der Stute Baronesse Bibi zuzuordnen sei und zumindest genetisch untrennbar verbunden sei, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn eine Auslegung dahingehend, dass in Fällen eines Embryotransfers in eine Leihstute der Embryo sonderrechtsfähig bleibt, würde die Grenzen der richterlichen Gesetzesauslegung überschreiten.

Urteilsanmerkungen

von Rechtsanwältin Friederike Karsch, Bachelor in Pferdewissenschaften, München/Gerlingen, ist bundesweit als Rechtsanwältin für Pferderecht tätig, www.rechtsanwaelte-karsch.de

Rechtsanwältin Denise Haegermann, tätig in der Kanzlei für Pferderecht Friederike Karsch, München/Gerlingen

Die Möglichkeit einer vom Gesetz abweichenden Regelung

Auch wenn Tiere rechtlich keine Sachen im klassischen Sinne sind, werden gemäß § 90a BGB die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend auf sie angewendet. So auch die Regelungen des Sachenrechts. Ziel der sachenrechtlichen Regelungen ist es, klare Rechtsverhältnisse zwischen den beteiligten Parteien zu schaffen – auch im Hinblick auf das Eigentum an tierischem Nachwuchs.

Mit der Geburt eines Fohlens wird dieses tatsächlich, aber auch rechtlich, von seiner Mutter getrennt. In diesem Zusammenhang regelt § 953 BGB, dass Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache nach der Trennung dem Eigentümer der ursprünglichen Sache – also der Stute, die das Fohlen geboren hat, zustehen – es sei denn, die §§ 954 bis 957 BGB bestimmen etwas anderes. Auf die genetische Abstammung kommt es nicht an.

So sieht etwa § 956 BGB vor, dass der Eigentümer einer Sache einem Dritten gestatten kann, sich deren Erzeugnisse anzueignen. Der Dritte erwirbt dann das Eigentum an diesen Erzeugnissen, sobald ihm der Besitz – also die tatsächliche Herrschaft über sie – überlassen wurde.

Im vorliegenden Fall hätte der Kläger Eigentum an dem Fohlen durch eine wirksame Vereinbarung mit der (zum Zeitpunkt der Geburt) bestehenden Eigentümerin der Stute Farianna erlangen können. Voraussetzung dafür wäre also gewesen, dass auch die Beklagte – als neue Eigentümerin der Stute – der Vereinbarung, dass das Fohlen dem Kläger zustehen soll, zugestimmt, und das Fohlen an den Kläger übergeben hätte.

Die gesetzlichen Regelungen des Sachenrechts, dass der eingenistete Embryo im Mutterleib nicht sonderrechtsfähig ist und daher das Eigentum an der Stute zwingend auch den Embryo als wesentlichen Bestandteil umfasst und nicht voneinander getrennt werden kann, können nicht

durch individuelle vertragliche Absprachen abgeändert werden. Möglich ist aber eine Vereinbarung zu treffen für den Zeitpunkt, ab dem das Fohlen geboren wird und (wieder) sonderrechtsfähig wird.

Wäre beispielsweise die tierärztliche Untersuchung positiv verlaufen und hätte die GbR daraufhin entschieden, die Stute beim Kläger zu belassen und nicht an die Beklagte zu verkaufen, so hätte der Kläger – bei gleichzeitiger Zustimmung der GbR – durch die Geburt des Fohlens und dessen unmittelbare Inbesitznahme rechtmäßiges Eigentum daran erlangt, auch wenn ihm die Mutterstute nicht gehörte.

Diese Regelungen verdeutlichen, dass das Eigentum an einem Fohlen grundsätzlich dem Eigentümer der Stute zusteht, die es geboren hat. Jedoch kann durch vertragliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Parteien eine Lösung gefunden werden, die den individuellen Interessen gerecht wird. Solche Vereinbarungen gelten allerdings nur inter partes – also zwischen den Parteien, und können den Eigentümer der Leihstute nicht ohne dessen Zustimmung dazu zwingen, dieser Vereinbarung zuzustimmen.

Die Sonderrechtsfähigkeit von Embryonen und die Anwendung des § 947 BGB im Kontext des Tierzuchtrechts

Im Kontext des Tierzuchtrechts stellt sich die Frage, inwieweit Embryonen eine Sonderrechtsfähigkeit besitzen und ob die Anwendung des § 947 Abs. 2 BGB mit den speziellen Regelungen des Tierzuchtgesetzes (TierZG) kollidiert.

Nach § 947 Abs. 2 BGB führt die physische Verbindung eines Embryos mit der Gebärmutter einer Stute – etwa durch Einnistung (Nidation) – dazu, dass der zuvor als selbstständige Sache betrachtete Embryo zu einem wesentlichen Bestandteil der Stute wird. Diese rechtliche Neubewertung erfolgt unabhängig von der genetischen Abstammung des Embryos. Mit der Einnistung entsteht eine neue körperliche Einheit, in deren Folge der Embryo seine eigenständige rechtliche Stellung verliert.

Der Embryo durchläuft somit mehrere rechtliche Stadien: Vor der Nidation ist er sonderrechtsfähig, mit der Nidation wird er untrennbarer Bestandteil der Trägerstute und mit der Geburt wird das Fohlen rechtlich als eigene Sache behandelt, wobei das Eigentum grundsätzlich auf den Eigentümer der gebärenden Stute übergeht.

Daraus ergibt sich, dass die Eigentümerstellung des ursprünglichen Embryoeigentümers mit dem erfolgreichen Embryotransfer endet. Das Eigentum an dem später geborenen Fohlen geht automatisch auf den Eigentümer der Mutterstute über.

Bemerkenswert ist dabei, dass die genetische Herkunft des Embryos für die sachenrechtliche Einordnung keine Rolle spielt. Die gesetzliche Konstruktion stellt ausschließlich auf die physische Verbindung zwischen Embryo und Stute ab – nicht auf die genetische Linie. Die Eigentumszuordnung orientiert sich somit nicht an der Abstammung, sondern an der tatsächlichen körperlichen Einheit.

Diese Anwendung des § 947 BGB auf Embryonen dient aus sachenrechtlicher Sicht der Vereinfachung und der Schaffung klarer Eigentumsverhältnisse. Eine Kollision mit dem Tierzuchtrecht besteht nicht, da dort eine klare Unterscheidung zwischen Eigentümer- und Züchterstellung erfolgt. Die Regelung bietet eine pragmatische Lösung, indem sie eine eindeutige rechtliche Zuordnung des Eigentums am späteren Fohlen ermöglicht, ohne die komplexe genetische Herkunft rechtlich aufzuarbeiten.

Unterscheidung zwischen Eigentümer und Züchter

In Fällen der Zurverfügungstellung von Stuten als Leihstuten oder um hieraus Embryonen zu gewinnen bleibt oftmals die Frage offen, wer als Züchter des geborenen Fohlens gilt. Ein Blick in die Zuchtordnung der Verbände schafft Klarheit.

Gemäß § 4 Nr. 10 der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) gilt:

„Züchter eines Pferdes ist der Eigentümer der Zuchtstute zum Zeitpunkt der Bedeckung, sofern der Züchter nicht in einer besonderen Vereinbarung als solcher bezeichnet ist."

Nach dieser Regelung ist grundsätzlich entscheidend, wem die Stute zum Zeitpunkt der Bedeckung gehört hat. Bei einem Eigentumswechsel während der Trächtigkeit kann sich daher die Züchtereigenschaft vom späteren Eigentum an der Mutterstute und am Fohlen trennen. Der BGH hat in seinem Urteil vom 20.02.2020 – III ZR 55/19, in dem es um die Züchtereigenschaft an einem Fohlen aus einem Embryotransfer aus der berühmten Stute „Weihegold" ging, klargestellt, dass auch derjenige als Züchter gilt, der eine in fremdem Eigentum stehende Zuchtstute durch Vereinbarung decken lässt, die befruchtete Eizelle entnimmt und in eine eigene Stute transferieren lässt. Die Züchtereigenschaft kann demnach bereits durch die Kontrolle über den Reproduktionsvorgang und die damit verbundene Investition begründet sein. Damit muss der Eigentümer der Mutterstute nicht automatisch Züchter des Fohlens sein.

Überträgt man diese Regelung auf den vorliegenden Fall, so kann die Züchterstellung unabhängig von der Eigentümerstellung am Fohlen bestehen. Maßgeblich ist grundsätzlich die Eigentümerschaft an der Zuchtstute zum Zeitpunkt der Bedeckung – im Fall eines Embryotransfers ist maßgeblich, wer den Zuchtvorgang bestimmt. Daraus ergibt sich, dass im konkreten Fall nicht die GbR oder die Beklagte, sondern der Kläger als Züchter des Hengstfohlens zu werten ist.

Wichtig ist dabei: Die Züchtereigenschaft begründet keinen sachenrechtlichen Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB, da dieser allein an das Eigentum anknüpft. Die Trennung von Eigentum und Züchterstellung wird damit auch rechtlich deutlich. Allerdings kann die Züchtereigenschaft durch vertragliche Vereinbarung abweichend geregelt werden.

Sperma als trennbare, bewegliche Sache und der Übergang zur Entstehung eines Embryos

In diesem Zuge lohnt sich auch ein Blick auf die Eigentumsverhältnisse an dem Sperma eines Hengstes sowie die Frage, wem bei einem Verkauf des Hengstes das Zuchtrecht zukommen soll. Vor der Befruchtung bleibt das Sperma eine trennbare, bewegliche Sache im sachenrechtlichen Sinne, da es unabhängig von einer anderen Sache existieren kann. Beim Verkauf eines Hengstes, von dem bereits Halme mit Tiefgefriersperma existieren, gilt es daher, sich u.a. auch Gedanken zu den zukünftigen Zuchtrechten zu machen. Einen prominenten Fall hierzu stellt der Streit um bereits gewonnenes Sperma des Ausnahmehengstes Totilas dar, zu dem sowohl durch niederländische Gerichte als auch deutsche Gerichte Entscheidungen existieren. Zusammenfassend (Bezirksgericht Gelderland, Urteil vom 15.02.2023 – C/05393161/HA ZA-470; vorhergehend einstweiliges Verfügungsverfahren LG Oldenburg/OLG Oldenburg).

Sobald das Sperma das Ei befruchtet, entsteht ein Embryo, der rechtlich als neue Sache betrachtet wird. Ab dem Zeitpunkt der Nidation ist der Embryo ein Bestandteil der Mutterstute, da er nun von ihrer Gebärmutter abhängig ist und deren Versorgung benötigt, um sich weiterzuentwickeln und zu überleben. Der Embryo verliert seine vorherige Unabhängigkeit und wird untrennbar mit der Stute verbunden.

Zur Schadensersatzpflicht bei einer Beschädigung eines zu dicht am Nachbargrundstück stehenden Zauns

Leitsätze des Autors

1. **Wird ein Zaun des Nachbargrundstücks, welcher die landesnachbarrechtlichen Abstandsgrenzen (in diesem Fall § 42 LNRG) nicht einhält, durch den Nachbarn beschädigt, liegt ein Mitverschulden des Zauneigentümers jedenfalls dann nicht vor, wenn Einwände des Nachbarn gegen die Abstandsgrenzen präkludiert sind. Selbst wenn der Einwand bei der Schädigung nicht präkludiert ist, tritt das Verschulden des Eigentümers, dessen Zaun den Abstand nicht einhält, hinter ein schwerwiegendes Verschulden des Schädigers zurück (Rn. 62 und 63).**
2. **Nachbarn lassen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt dann außer Acht, wenn sie Mäharbeiten zu dicht am Nachbarzaun ausführen, auch wenn dieser Zaun zu dicht am Nachbargrundstück gebaut ist (Rn. 46).**
3. **Ein Abzug „Neu für Alt" ist jedenfalls dann nicht zu berücksichtigen, wenn nur Teile eines einheitlichen Zauns repariert werden müssen (Rn. 54).**

AG Trier, Urteil vom 07.06.2024 – 7 C 177/22

Der Sachverhalt

Die Parteien streiten über die Kürzung eines Schadensersatzanspruches, aufgrund von Mitverschulden (§ 254 Abs. 1 BGB). Insbesondere ein Mitverschulden, welches den Eigentümer eines Zauns, welcher die landesnachbarrechtlichen Abstandsgrenzen (§ 42 LNRG) unterschreitet, treffen soll.

Die Eigentümer (Kläger) des Nachbargrundstücks (und des Zauns) machen Schadenersatzansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB (hilfsweise § 831 BGB) geltend. Der Beklagte unternahm mit seinen Söhnen zusammen Mäharbeiten auf einem Wiesengrundstück, welches an das Grundstück der Kläger angrenzt. Er hat dabei ein von einem Traktor gezogenes Heckmähwerk und einen Großschwader eingesetzt. Im Zuge dieser Mäharbeiten wurde der Maschendrahtzaun, welcher die beiden Grundstücke zueinander abgrenzt, teilweise beschädigt. Der Abstand des Zauns unterschreitet die landesnachbarrechtlichen Abstandsgrenzen, da er weniger als 0,5 m Abstand zur Grundstücksgrenze hält (vgl. § 42 LNRG).

Die Kläger sprachen den Beklagten auf die Beschädigung an, woraufhin dieser sämtliche Verantwortung von sich wies. Die Kläger beauftragten einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens und der Feststellung der Schadensursache, sowie einen Diplom-Ingenieur für Landschaftspflege für die Feststellung der Wiederherstellungskosten des Zauns. Die Rechnungen dafür beliefen sich auf 394,37 € und 545,24 €. Die Wiederherstellungskosten betrugen 1.405,00 €.

Zusätzlich beauftragten die Kläger ihren Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber dem Beklagten.

Das Urteil

Das Amtsgericht Trier hat die Haftung des Beklagten in nahezu voller Höhe angenommen und die Klage damit als überwiegend begründet angesehen. Lediglich die außergerichtlichen Kosten des Rechtsanwaltes wurden gekürzt, da dieser anstatt 1,3 Gebühr, eine Gebühr von 1,5 abrechnete. Der Beklagte wurde verurteilt, sowohl die Kosten der eingeholten Gutachten als auch die Kosten der Wiederherstellung und die gekürzten außergerichtlichen Kosten an die Kläger zu zahlen. Die Kostenentscheidung erging vollständig zulasten des Beklagten.

Im Rahmen der Beweisaufnahme gelangte das Gericht zu der Überzeugung, dass das Eigentum der Kläger durch die vom Beklagten durchgeführten bzw. angeordneten Mäharbeiten, bzw. durch den Großschwader und das Heckmähwerk beschädigt wurden.

Dass kein genauer Zeitpunkt der Beschädigung festgestellt werden konnte, ist für das Gericht unschädlich. Durch verschiedene Zeugenaussagen konnte der Vorfall zumindest hinreichend eingegrenzt werden, um eine Verbindung zwischen der Beschädigung und den Mäharbeiten herzustellen.

Das Gericht begründet sein Urteil unabhängig davon, ob die Kläger ihren Anspruch auf §§ 823 I oder 831 BGB stützen. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Beklagte einen zu geringen Abstand zum Zaun gehalten hat und damit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat oder alternativ sich das Verhalten seiner Söhne (als Verrichtungsgehilfen) zurechnen lassen muss. Die Kläger trifft kein Mitverschulden nach § 254 Abs. 1 BGB, insbesondere erachtete das Amtsgericht die Einwände gegen die Abstandsgrenzen aus § 42 LNRG als prä-